

# Programm über den Central-Bannwarten-Curs pro 1866

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **17 (1866)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Programm

über

den Central-Bannwarten-Curs pro 1866.

In Ausführung der Verordnung des Regierungsrathes vom 27. Jenner 1862 wird auch dieses Jahr für den deutschen Kantonstheil an der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütli ein Central-Bannwarten-Curs abgehalten, worüber folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

1. Der Curs dauert 6 Wochen, und zwar im Frühling vom 2. bis 21. April und im Herbst vom 29. Oktober bis 17. November.
2. Der Unterricht umfaßt praktische Waldarbeiten und theoretische Vorträge, den letztern wird höchstens  $\frac{1}{4}$  der Zeit gewidmet werden.
3. Am Schlusse des Curses wird ein Examen abgehalten und die Theilnehmer, welche dasselbe gut bestehen, erhalten ein Befähigungszeugniß.
4. Gemeinden und Corporationen, welche wünschen, daß ihre Bannwarte diesen Curs besuchen, haben die Anmeldung zur Aufnahme vor dem 1. März nächsthin bei unterzeichneter Direktion schriftlich einzureichen.
5. Personen, welche sich zum Bannwartendienst ausbilden und diesen Curs besuchen wollen, haben sich ebenfalls vor dem 1. März bei der unterzeichneten Direktion schriftlich um die Aufnahme zu bewerben und ein von dem Gemeinderath ihrer Wohnsitzgemeinde ausgestelltes Zeugniß über guten Reumund beizulegen.
6. Die Theilnehmer erhalten Kost und Logis unentgeltlich; mehr als 15 Theilnehmer können aber nicht aufgenommen werden.

Bern, den 1. Februar 1866.

Der Direktor der Domainen und Forsten:  
Weber.

---